

Satzung des Vereins FemArc – Netzwerk archäologisch arbeitender Frauen

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen FemArc – Netzwerk archäologisch arbeitender Frauen. Er hat seinen Sitz in Hannover.

Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss an feministischer Archäologie, archäologischer Geschlechterforschung und/oder Frauenforschung interessierten Frauen unabhängig von ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Tätigkeit.

Der Verein soll in das Vereinsregister Hannover eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck von FemArc ist die Förderung und Verbreitung von Fachwissen zur archäologischen Frauen- und Geschlechterforschung und feministischer Archäologie.

Der Verein FemArc setzt sich zum Ziel,

1. Feministische Archäologie, archäologische Geschlechter- und Frauenforschung als Themen und Methoden der Archäologie zu etablieren.
2. Die Inhalte der feministischen Archäologie, archäologische Geschlechter- und Frauenforschung und die Diskussion in die Frauen- und Fachöffentlichkeit zu tragen.
3. Die theoretischen Grundlagen der feministischen Archäologie, archäologischen Geschlechter- und Frauenforschung auszubauen.
4. Fachfrauen aus allen archäologischen und verwandten Fächern untereinander und mit Laiinnen vernetzen, um den fachlichen und Erfahrungsaustausch zu fördern.
5. Die berufliche Situation von Frauen in der Archäologie zu verbessern.

Diese Ziele verwirklicht FemArc durch das Betreiben eines Blogs auf der FemArc-Website, durch die Herausgabe von Publikationen und die Organisation von Veranstaltungen und Tagungen zu Themen der feministischen Archäologie und archäologischen Frauen- und Geschlechterforschung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitfrauenshaft

In den Verein können nur Frauen als Vollmitfrauen eintreten. Juristische Personen können nur als fördernde Mitfrauen ohne Stimmrecht beitreten.

Der Antrag auf Mitfrauenshaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Ablehnung sind der Antragstellerin die Gründe schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung kann die Antragstellerin Widerspruch einlegen, über den von der Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend entschieden wird. Mit der Aufnahme in den Verein werden Satzung und das Selbstverständnis desselben anerkannt.

Die Mitfrauenshaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres und muss mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht der Mitfrau die Berufung an die Mitfrauenversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitfrauenversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

Von allen Mitfrauen werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitfrauenversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitfrauenversammlung
- der Vorstand
- die Redaktion des Blogs
- die FemArcEdition

§ 5 Die Mitfrauenversammlung

Die Mitfrauenversammlung ist das oberste entscheidende Vereinsorgan. Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitfrauenversammlung statt.

Die Mitfrauenversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Zu ihren Aufgaben gehören neben

1. der Wahl und Abwahl des Vorstandes,
2. der Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
3. die Wahl und Abwahl der Blog-Redaktion und FemArcEdition.
4. der Wahl der Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitfrau des Vorstands sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
5. die Entgegennahme der Kassenprüfung,
6. der Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
7. der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
8. der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
9. der Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitfrauen in Berufungsfällen

insbesondere

10. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Angelegenheiten des Vereins.

Die Mitfrauenversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist ist gewährt, wenn die Einladung einen Monat vor Termin abgeschickt ist. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitfrauen zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

Ergänzende Tagungsordnungspunkte und Anträge an die Mitfrauenversammlung sind schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Termin einzureichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitfrauenversammlung entsprechend zu ergänzen.

Zu Beginn der Mitfrauenversammlung wird eine Versammlungsleiterin und eine Schriftführerin gewählt.

Die Mitfrauenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitfrauen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Konsensentscheidungen sind anzustreben. Bei

Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede Vollmitfrau hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Für eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins müssen 2/3 aller stimmberechtigten Mitfrauen zustimmen. Sollte die Zweidrittelmehrheit dieser Mitfrauen aufgrund zu geringer Beteiligung nicht zustande kommen, kann zu einer erneuten Mitfrauenversammlung einberufen werden, bei der dann die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitfrauen entscheidungsbefugt ist. Über Satzungsänderungen kann in der Mitfrauenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Über die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen und im nächsten Infobrief allen Mitfrauen zur Kenntnis zu bringen ist.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitfrauenversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitfrauen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Für außerordentliche Mitfrauenversammlungen gelten die entsprechenden Regeln der ordentlichen Mitfrauenversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus fünf Mitfrauen des Vereins, die gleichberechtigt sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede Vorstandsfrau ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zwei Vorstandsfrauen werden als Vertreterinnen der Blog-Redaktion bzw. FemArcEdition von der Mitfrauenversammlung gewählt.

Nur Vollmitfrauen des Vereins können Vorstandsfrauen werden. Bei Beendigung der Mitfrauenschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Sobald der Vorstand aus weniger als vier Frauen besteht, muss zu einer ordentlichen Mitfrauenversammlung binnen zwei Monaten eingeladen werden. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der laufenden Amtszeit.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung aus. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitfrauenversammlung Rechenschaft zu geben. Er kann Aufgaben der Geschäftsführung an eine oder mehrere Mitfrauen delegieren. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Konsensentscheidungen sind anzustreben.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsfrauen zu unterzeichnen. Außerdem werden sie zusammen mit der nächsten Einladung zur Mitfrauenversammlung verschickt.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt; sie sind vereinsöffentlich. Termine und Tagesordnung sind nach Möglichkeit auf der FemArc-Website zu veröffentlichen.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsfrauen ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder per E-Mail erklären. Schriftlich oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandfrauen zu unterzeichnen.

§ 7 Redaktion des Blogs

Die Redaktion des Blogs betreut das Blog des FemArc – Netzwerk archäologisch arbeitender Frauen. Die Redaktion ist der Mitfrauenversammlung rechenschaftspflichtig. Die Mitfrauenversammlung wählt mindestens eine weitere Redaktionsfrau für zwei Jahre.

§ 8 FemArcEdition

Die FemArcEdition (FAE) ist das Herausgeberinnengremium des Vereins FemArc - Netzwerks archäologisch arbeitender Frauen.

Sie organisiert sich und arbeitet nach den Richtlinien für das Herausgeberinnen-Gremium (siehe Anhang).

Ihr gehören jeweils bis zu zehn Vollmitfrauen an, die in der Mitfrauenversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe der FAE ist die Herausgabe der Tagungspublikationen des Vereines sowie weiterer Publikationen zum Thema archäologische Frauen- und Geschlechterforschung und feministische Archäologie.

Die FAE verwaltet das Vermögen aus ihrem Geschäftsbereich eigenständig. Sie verwaltet die ihr gehörigen Publikationen. Sie ist der Mitfrauenversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die zu diesem Zweck einberufene Mitfrauenversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitfrauen vorgenommen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gerda-Henkel-Stiftung, die es ausschließlich zur Promotionsförderung von Archäologinnen oder zur Promotionsförderung von Themen aus dem Bereich der archäologischen Geschlechterforschung zu verwenden hat.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Leipzig, den 20. November 2004

Ergänzung im § 9: München, 8.10.2005
Bonn, 08.03.2015

Ergänzungen in den §§ 5 und 6: Linz, 04.03.2012

Ergänzungen in den §§ 2, 4, 5, 6 und 7: Linz, 03.07.2022

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Vorstand.